



Dieses Merkblatt informiert Sie über die Möglichkeit der Weiterversicherung nach Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung ab Alter 58.

Es lassen sich daraus keine persönlichen Rechtsansprüche ableiten.

WEITERVERSICHERUNG NACH AUSSCHEIDEN AUS DER OBLIG. VERSICHERUNG AB ALTER 58

Voraussetzungen für die Weiterversicherung

Versicherte, die ab Alter 58 aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber durch Kündigung oder auf Initiative des Arbeitgebers im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst wurde, können die Weiterversicherung gemäss Art. 6a unseres Reglements verlangen. Für die Weiterversicherung bezahlt die versicherte Person einen Beitrag, der dem Beitrag der Arbeitgeber und der Versicherten für das Risiko und Verwaltung und allenfalls für das Alter entspricht. Im Sanierungsfall bezahlt die versicherte Person die entsprechenden Arbeitnehmerbeiträge.

Umfang der Weiterversicherung

Für die Weiterversicherung gilt die bisherige versicherte Besoldung bei Beendigung der obligatorischen Versicherung mit folgenden Wahlmöglichkeiten:

- Nur Weiterführung der **Risikoversicherung** (Total Jahresbeitrag 1,80% der versicherten Besoldung)
- Zusätzliche Weiterführung der **Altersvorsorge Plan Basis** (Total Jahresbeitrag 23,10% der versicherten Besoldung)
- Zusätzliche Weiterversicherung der **Altersvorsorge Plan Plus2** (Total Jahresbeitrag 25,10% der versicherten Besoldung)
- Zusätzliche Weiterversicherung der **Altersvorsorge Plan Plus3** (Total Jahresbeitrag 26,10% der versicherten Besoldung)

Ein Planwechsel im Rahmen der Weiterführung der Altersvorsorge oder die Beendigung der Weiterführung der Altersvorsorge ist in Anwendung von Art. 9.4 unseres Reglements auf den Beginn eines Kalenderjahres möglich nach vorgängiger schriftlicher Mitteilung bis 30. November.

Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein und wird ein Teil der Austrittsleistung überwiesen, reduziert sich die versicherte Besoldung im gleichen Verhältnis wie die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Überweisung.

Freiwillige Eintrittsleistungen während der Weiterversicherung

Es besteht auch während der Weiterversicherung die Möglichkeit, sich durch freiwillige Eintrittsleistungen in die vollen reglementarischen Leistungen einzukaufen. Einkäufe sind aber nicht unbeschränkt möglich, sondern nur bis zum entsprechenden Richtwert in der Tabelle für freiwillige Eintrittsleistungen nach Anhang 2 in unserem Reglement.

Ende der Weiterversicherung

Die Weiterversicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod, Invalidität oder Alter, spätestens aber bei Erreichen des Rentenalters 65. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen Leistungen benötigt werden. Die Versicherung kann durch die versicherte Person jederzeit und durch die LUPK bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden. Im Falle von Beitragsausständen endet die Versicherung am letzten Tag der Periode, für welche die Beiträge bezahlt worden sind. Ein Beitragsausstand liegt vor, wenn die Beiträge nicht innerhalb von 30 Tagen nach Versanddatum der Mahnung bezahlt wurden.



Wegfall Kapitalbezugsmöglichkeit

Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen ausschliesslich in Rentenform bezogen werden und die Austrittsleistung kann nicht mehr für die Finanzierung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden.

Hinterlassenenleistungen

Beim Tod der versicherten Person während der Weiterversicherung besteht ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach den Bestimmungen des LUPK-Reglements.

Gesuch für die Weiterversicherung

Das Gesuch für die Weiterversicherung muss der LUPK innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der obligatorischen Versicherung eingereicht werden zusammen mit einer Kopie des Kündigungs-/Auflösungsschreibens des Arbeitgebers. Das Formular für die Weiterversicherung kann direkt bei der LUPK bestellt werden oder im Online-Schalter unter www.lupk.ch heruntergeladen werden.

01.2021